

Darstellung der Änderungen in der Abfallgebührensatzung des Landkreis Gießen zum 01. Januar 2019

gültig bis 31. Dezember 2018

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen

§ 3 Abs. 2

a) Hausmüll/Sperrmüll: 157,40 €/t

§ 4 Benutzungsgebühren für eingesammelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab

§ 4 Abs. 1

...

Mit diesen Gebühren sind neben allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung auch die Aufwendungen des Landkreises für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, zwei Abfahrten von Sperrmüll und zwei Abfahrten von Grün- und Gartenabfällen sowie zwei Kofferraumanlieferungen von Sperrmüll und zwei Kofferraumanlieferungen von Grün- und Gartenabfällen am Abfallwirtschaftszentrum jeweils pro Haushalt und Kalenderjahr abgegolten.

Im Einzelfall können andere Entleerungsrhythmen der 1.100-Liter-Müllgroßbehälter zugelassen werden. Es können ebenfalls größere Container für Restabfall gegen eine entsprechende Gebühr je Entleerung zugelassen werden.

Des Weiteren können je Haushalt und Kalenderjahr zwei Kofferraumanlieferungen von Bauschutt sowie von Mineralwolle kostenfrei am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden.

gültig ab 01. Januar 2019

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen

§ 3 Abs. 2

a) Hausmüll/Sperrmüll: **166,36 €/t**

§ 4 Benutzungsgebühren für eingesammelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab

§ 4 Abs. 1

...

Mit diesen Gebühren sind neben allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung auch die Aufwendungen des Landkreises für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, zwei Abfahrten von Sperrmüll und zwei Abfahrten von Grün- und Gartenabfällen sowie zwei Kofferraumanlieferungen von Sperrmüll und zwei Kofferraumanlieferungen von Grün- und Gartenabfällen am Abfallwirtschaftszentrum jeweils pro Haushalt und Kalenderjahr abgegolten.

Im Einzelfall können andere Entleerungsrhythmen der 1.100-Liter-Müllgroßbehälter zugelassen werden. Es können ebenfalls größere Container für Restabfall gegen eine entsprechende Gebühr je Entleerung zugelassen werden.

Des Weiteren können je Haushalt und Kalenderjahr zwei Kofferraumanlieferungen von Bauschutt sowie von Mineralwolle kostenfrei am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden.

Die kostenfreien Anlieferungen von Grün- und Gartenabfällen können ebenso an der Kompostierungsanlage Rabenau erfolgen.

§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

§ 8 Abs. 1

Die Gebühren in den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen betragen:

§ 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV) 102,00 €/t

§ 8 Abs. 4

Für Anlieferungen unter 100kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet:

§ 8 Abs. 4 h) Holz (A IV) 8,00 €/Anlieferung

§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

§ 8 Abs. 1

Die Gebühren in den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen betragen:

§ 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV) **130,00 €/t**

§ 8 Abs. 4

Für Anlieferungen unter 100kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet:

§ 8 Abs. 4 h) Holz (A IV) **10,00 €/Anlieferung**